

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in den Jahren 2006 bis 2011 in den Stadt- und Landkreisen mit welchem Personaleinsatz jeweils bearbeitet wurden;
2. welche finanziellen Belastungen den 44 Stadt- und Landkreisen aus der Nichterfüllung von Unterhaltspflichten in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils entstanden sind;
3. ob die einzelnen Jugendämter in allen Stadt- und Landkreisen über eine ausreichende personelle Ausstattung mit entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, um die Unterhaltsverpflichtung säumiger Unterhaltsschuldner durchzusetzen bzw. in angemessenem Umfang Rückgriff für geleisteten Unterhaltsvorschuss zu nehmen;
4. inwieweit nach ihrer Einschätzung die Rückgriffsquote durch erweiterte europäische Auskunftsrechte verbessert werden könnte;
5. ob und gegebenenfalls bis wann mit einer gesetzlichen Regelung zur Beitreibung von Unterhaltsforderungen im Ausland gerechnet werden kann;
6. inwiefern es bislang bei der Durchführung von Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bürokratischen Erschwernissen kommt und wie sie in diesem Zusammenhang den Gesetzentwurf des Bundes für ein Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz bewertet;

7. welche konkreten Verbesserungen durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz zu erwarten sind und wie sich die Situation der Kinder in Ein-
elternfamilien durch dieses Gesetz verändern wird;
8. wie sie dazu steht, dass mit dem Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz
die Möglichkeit zur einmonatigen rückwirkenden Beantragung von Unterhalts-
vorschussleistungen gestrichen wird.

20. 04. 2012

Gurr-Hirsch, Raab, Klenk, Beck, Dr. Engeser CDU

Begründung

Das Unterhaltsvorschussgesetz stellt eine wichtige familienpolitische Errungenschaft dar. Es entlastet alleinerziehende Eltern und beugt Kinderarmut vor. Gleichzeitig werden allerdings aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes durch die Nichterfüllung von Unterhaltspflichten die öffentlichen Haushalte belastet. Somit kommt der Durchsetzung von Unterhaltspflichten bzw. dem Rückgriff der zuständigen Behörden bei den säumigen Unterhaltsschuldnern in doppelter Hinsicht große Bedeutung zu. Dabei sind die Stadt- und Landkreise unterschiedlich erfolgreich, was auch mit der unterschiedlichen personellen Besetzung der Ämter zusammen hängt.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Antrag zum einen klären, inwieweit durch einen stringenten Gesetzesvollzug sichergestellt wird, dass sich säumige Unterhaltsschuldner ihren finanziellen Verpflichtungen nicht entziehen können. Zum anderen muss gewährleistet sein, dass bei Änderungen an den bestehenden Regelungen der hohen familienpolitischen Bedeutung des Gesetzes Rechnung getragen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Mai 2012 Nr. 24–5093.2 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in den Jahren 2006 bis 2011 in den Stadt- und Landkreisen mit welchem Personaleinsatz jeweils bearbeitet wurden;*

Für die Jahre 2006 bis 2011 liegen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren folgende Zahlen unterhaltsvorschussberechtigter Kinder vor (Stichtag jeweils 31. Dezember):

2006:	40.495 Kinder
2007:	40.741 Kinder
2008:	40.383 Kinder
2009:	38.702 Kinder
2010:	37.817 Kinder
2011:	37.649 Kinder

Von dieser Stichtagserhebung nicht erfasst wird die Zahl der Kinder, deren Anspruchsberechtigung im Verlauf des jeweiligen Jahres endete.

Eine landesweite jährliche Statistik der pro Mitarbeiter oder Mitarbeiterin zu bearbeitenden Fälle wird angesichts der in kommunaler Hand liegenden Personalhoheit nicht erhoben. Der Landesregierung ist allerdings aus regelmäßigen Gesprächen und Einzelanfragen bekannt, dass es bei den Jugendämtern große Unterschiede gibt. Dies reicht von je 300 Fällen bis hin zu je 1.100 Fällen.

2. welche finanziellen Belastungen den 44 Stadt- und Landkreisen aus der Nichterfüllung von Unterhaltspflichten in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils entstanden sind;

Die vom Land gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen werden zu einem Drittel durch den Bund erstattet. Seit dem 1. April 2004 werden die Stadtkreise und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu je einem Drittel an den Ausgaben sowie an den Einnahmen aus Rückgriffen beim unterhaltsschuldenden Elternteil beteiligt.

Die Gesamtausgaben des Landes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz betragen

2006:	75,8 Mio. Euro
2007:	73,1 Mio. Euro
2008:	70,3 Mio. Euro
2009:	66,9 Mio. Euro
2010:	76,3 Mio. Euro
2011:	74,0 Mio. Euro.

Demgegenüber standen Einnahmen aus Rückgriffen in

2006:	17,4 Mio. Euro
2007:	18,2 Mio. Euro
2008:	18,8 Mio. Euro
2009:	19,4 Mio. Euro
2010:	19,5 Mio. Euro
2011:	20,2 Mio. Euro.

Die Einnahmen aus Rückgriffen konnten in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Bei der Rückgriffsquote (Anteil der Einnahmen eines Jahres gemessen an den Ausgaben) liegt Baden-Württemberg mit 27 % (2011) im Ländervergleich hinter Bayern (32 %) an zweiter Stelle. Der Bundesdurchschnitt liegt aktuell bei 20 %.

Aus den aufgeführten Zahlen ergibt sich, dass die Kreise in Baden-Württemberg folgenden Nettoaufwand hatten:

2006:	19,5 Mio. Euro
2007:	18,3 Mio. Euro
2008:	17,2 Mio. Euro
2009:	15,8 Mio. Euro
2010:	18,9 Mio. Euro
2011:	17,9 Mio. Euro.

3. *ob die einzelnen Jugendämter in allen Stadt- und Landkreisen über eine ausreichende personelle Ausstattung mit entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, um die Unterhaltspflichtung säumiger Unterhaltsschuldner durchzusetzen bzw. in angemessenem Umfang Rückgriff für geleisteten Unterhaltsvorschuss zu nehmen;*

Eine landesweite jährliche Statistik über die personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen wird angesichts der in kommunaler Hand liegenden Personalhoheit nicht erhoben. Der Landesregierung ist allerdings aus regelmäßigen Gesprächen und Einzelanfragen bekannt, dass die Organisation des Rückgriffs bei den einzelnen Unterhaltsvorschussstellen sehr unterschiedlich geregelt ist.

Die Landesregierung empfiehlt den Stadtkreisen und Landkreisen sowie den Städten mit eigenem Jugendamt die Organisation der Fallbearbeitung in einer Hand. Sie hat den Vorteil, dass bereits bei der Bewilligung von der sachbearbeitenden Fachkraft ein möglicher Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen mit ins Auge gefasst wird und somit frühzeitig Auskünfte über den Unterhaltspflichtigen, Vollstreckungsmöglichkeiten etc. im Hinblick auf einen erfolgreichen Rückgriff sondiert und entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Der somit zeitnahe Rückgriff bereits im laufenden Bewilligungsfall stellt ein wesentliches Erfolgskriterium dar.

4. *inwieweit nach ihrer Einschätzung die Rückgriffsquote durch erweiterte europäische Auskunftsrechte verbessert werden könnte;*

In Baden-Württemberg wird keine Statistik über die Rückholquote bei Auslandsrückgriffen geführt. Die genaue Ermittlung einer länderspezifischen Rückgriffsquote im Bereich des Auslandsrückgriffs wäre daher nur über eine verwaltungsinensive Auswertung von Einzelfallakten möglich.

In der Vergangenheit wurden jedoch ausgewählte Kommunen um Schätzung der Anzahl von Fällen mit Auslandsbezug und diesbezügliche Rückgriffserfolge gebeten. Hierbei ergab sich, dass bei etwa 15 % der laufenden Fälle und Rückgriffsfälle ein Auslandsbezug besteht, d. h. dass der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt. Von diesen 15 % Auslandsfällen sind etwa ein Drittel der Fälle titulierte. Tatsächlich ist in etwa einem Sechstel der Fälle der Rückgriff erfolgreich. In den meisten der übrigen Fälle befinden sich allerdings die unterhaltspflichtigen Elternteile in außereuropäischen Ländern. Anschriften sind meist nicht bekannt und nicht ermittelbar, Titel nicht vorhanden. Hier sind Rückgriffsmaßnahmen von vorneherein aussichtslos und auch durch erweiterte – im Rechtsrahmen der Europäischen Union geltende – Auskunftsrechte nicht zu verbessern.

5. *ob und gegebenenfalls bis wann mit einer gesetzlichen Regelung zur Beitreibung von Unterhaltsforderungen im Ausland gerechnet werden kann;*

Es bestehen bereits vielfältige gesetzliche Regelungen zur Beitreibung von Unterhaltsforderungen im Ausland. Insbesondere zu nennen sind hier:

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (für Verfahren, die vor dem 18. Juni 2011 eingeleitet wurden),
- die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (für Verfahren, die ab dem 18. Juni 2011 eingeleitet werden),
- das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und deren Angehörigen vom 23. November 2007 sowie
- das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vom 23. Mai 2011.

6. inwiefern es bislang bei der Durchführung von Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bürokratischen Erschwernissen kommt und wie sie in diesem Zusammenhang den Gesetzentwurf des Bundes für ein Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz bewertet;

Bürokratische Erschwernisse können sowohl bei der Beantragung und Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistung als auch im Rahmen des Rückgriffs beim unterhaltspflichtigen Elternteil auftreten. Der Gesetzentwurf des Bundes für ein Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz greift hierbei einige Aspekte auf.

Beispielhaft können hier die Probleme bei der Berechnung der Höchstleistungsdauer des § 3 UVG in Fällen tatsächlicher Auszahlung, aber späterer Rückabwicklung der Unterhaltsvorschussleistung genannt werden, wo durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts komplizierte Berechnungen und verwaltungsaufwändige Prüfungen erforderlich sind, in welcher Weise (ggf. teilweise) erstattete bzw. zurückgezahlte Unterhaltsleistungen wieder zukünftige Leistungszeiträume eröffnen und wie sie hinsichtlich der Höhe, der Monate (und gegebenenfalls Tage) und in Abhängigkeit des jeweiligen Alters des Kindes noch in Anspruch genommen werden können.

Schwierigkeiten können auch bei der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils auftreten. Die bestehenden Auskunftsbefugnisse des § 6 Absatz 5 UVG umfassen nicht die Finanzämter als wichtige Informationsquelle und benennen auch nicht den Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils als Gegenstand der Auskunftspflicht. Hierdurch kann in der Praxis der Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 2 UVG ins Leere laufen.

7. welche konkreten Verbesserungen durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz zu erwarten sind und wie sich die Situation der Kinder in Ein-Elternfamilien durch dieses Gesetz verändern wird;

Die vorgesehenen Änderungen zur Entbürokratisierung der Unterhaltsleistung nach dem UVG sollen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Antragsverfahren führen. Alleinerziehende Elternteile müssen weniger Nachweise erbringen, gleichzeitig wird den Unterhaltsvorschussstellen die Anspruchsprüfung und -bewilligung erleichtert.

Die Erweiterung der Auskunftsrechte und die Einführung des Kontenabrufverfahrens erleichtern zukünftig den Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil. Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur dynamischen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen getroffen, die derzeit bestehende Unsicherheiten gesetzlich beseitigen. Dadurch erhalten die Unterhaltsvorschussstellen ein höheres Maß an Klarheit zur gerichtlichen Durchsetzung der Rückgriffsansprüche. Die Ausweitung der Beurkundungsbefugnisse des Jugendamts sorgt für eine kostengünstige Titulierungsmöglichkeit für auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche.

Durch einen konsequenten Rückgriff soll die Unterhalt schuldende Person auch für Zeiten nach dem Bezug des Unterhaltsvorschusses zur Unterhaltszahlung angehalten werden. Langfristig werden dadurch die alleinerziehenden Elternteile und ihre Kinder zusätzlich unterstützt.

8. wie sie dazu steht, dass mit dem Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz die Möglichkeit zur einmonatigen rückwirkenden Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen gestrichen wird.

Bisher wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG rückwirkend für einen Monat vor der Antragstellung gezahlt, wenn sich der alleinerziehende Elternteil um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bemüht hat. Dadurch entsteht den Alleinerziehenden und den zuständigen Stellen erheblicher Aufwand bei der Antragstellung und -prüfung. Denn der alleinerziehende Elternteil muss seine Bemühungen um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs darlegen und die Unterhaltsvorschussstelle muss prüfen, ob alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Durch die Regelung, dass eine Zahlung erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgt, jedoch wie bisher erst ab dem Tag, in dem die Voraussetzungen vorliegen, wird der Antrags- und Prüfaufwand erheblich verringert.

Alleinerziehende Elternteile haben dadurch nur ausnahmsweise Nachteile. Der Bezugszeitraum wird für die betroffenen Fälle, die bisher für einen Monat rückwirkend die Unterhaltsleistung nach dem UVG beantragt hätten, in der Regel lediglich um einen Monat verschoben, sodass diese Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen die Unterhaltsleistung nach dem UVG in der Zukunft einen Monat länger erhalten können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterhaltsvorschussleistung der aktuellen Unterhaltssicherung dienen soll. Hinzu kommt, dass in ca. 70 % aller Fälle, in denen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt werden auch gleichzeitig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezogen werden, auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden. Finanziell messbare Nachteile können daher nur in den seltenen Fällen auftreten, wenn keine SGB II-Leistungen bezogen werden und die Höchstbezugsdauer nicht ausgeschöpft werden kann.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren